

## Information zur Umsatzsteuerbefreiung von Schutzmasken:

Am 22.4.2020 wurde der Entwurf des 6.Covid19-Gesetzes als Initiativantrag im Nationalrat eingebracht. Am 28.4.2020 erfolgte die Beschlussfassung im Nationalrat unter der Bezeichnung 18.Covid19-Gesetz. Sowohl der Gesetzesentwurf als auch das beschlossene Gesetz enthalten in Art.2 die Regelung für Schutzmasken in § 28 Abs.50 UStG: Die Umsatzsteuer ermäßigt sich auf 0% (rückwirkend) für Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe von (nicht näher definierten) Schutzmasken, die nach dem 13.4.2020 und vor dem 1.8.2020 ausgeführt werden.

Die Erläuterungen stellen lediglich klar, dass unter Schutzmasken auch Stoffmasken fallen und insbesondere Masken aus den Positionen 6307 90 10, 6307 90 98 und Masken aus Papier, Zellstoffwatte oder Vliese aus Zellstofffasern der Positionen 818 90 10 und 4818 90 90 der Kombinierten Nomenklatur fallen. Die Aufzählung ist somit nicht taxativ, sondern demonstrativ.

Auf Anfrage der WKÖ gab das BMF bekannt, dass Gesichtsschilder nicht unter den Nullsteuersatz fallen.

Die neue Regelung hat die Wirkung einer „echten“ Steuerbefreiung, sodass ein etwaiges Vorsteuerabzugsrecht für steuerpflichtige Eingangsleistungen iZm den Schutzmasken erhalten bleibt.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass sich der reduzierte Steuersatz von 0% nicht auch auf die Einfuhr von Schutzmasken aus Drittstaaten erstreckt. Hinsichtlich der Einfuhrumsatzsteuer beim Import von Schutzmasken kommen daher die auf EU-Ebene ergangenen zollrechtlichen Befreiungsvorschriften zur Anwendung, die jedoch nur einen beschränkten Kreis von Steuerpflichtigen umfassen.

Da das UStG nur Lieferungen und innergemeinschaftliche Erwerbe zwischen 14.4. und 31.7.2020 begünstigt, ist der Lieferzeitpunkt wesentlich. Gemäß Rz 423 UStR (samt Verweis auf diverse VwGH-Judikate) ist der Lieferzeitpunkt der Zeitpunkt, in dem die Verfügungsmacht verschafft wird. Die Verschaffung der Verfügungsmacht besteht darin, dass der Lieferer den Abnehmer befähigt, im eigenen Namen über den Gegenstand der Lieferung zu verfügen. Die Verschaffung der Verfügungsmacht setzt die einvernehmliche, endgültige Übertragung der Substanz, Wert und Ertrag des Gegenstandes voraus. Die Verschaffung der Verfügungsmacht besteht meist in der Übertragung des Eigentums.

Hinsichtlich der Vorgangsweise in der UVA ist der WKÖ folgende BMF-Information zugegangen:

„Die im Zuge der Corona-Maßnahmen dem Nullsteuersatz unterliegenden Umsätze mit Schutzmasken sind in der Umsatzsteuer-Voranmeldung unter den Kennzahlen 000 und 015 (bzw. 070 und 071 bei innergemeinschaftlichen Erwerben) einzutragen.

Kennzahl 015 - erweiterter Text:

4.7 § 6 Abs. 1 Z 2 bis 6 sowie § 23 Abs. 5 (Seeschifffahrt, Luftfahrt, grenzüberschreitende Personenbeförderung, Diplomaten, Reisevorleistungen im Drittlandsgebiet usw.) und § 28 Abs. 50 (Nullsatz bei der Lieferung von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020).

Kennzahl 071 - erweiterter Text:

4.26 Davon steuerfrei gemäß Art. 6 Abs. 2 sowie Nullsatz gemäß § 28 Abs. 50 für  
innergemeinschaftliche Erwerbe  
von Schutzmasken vom 14.4.2020 bis zum 31.7.2020 **071**

Die PDF-Ausfüllversion der Voranmeldung ist mit den erweiterten Texten über [bmf.gv.at](http://bmf.gv.at) -  
Formulare - U 30 verfügbar.

An den Berechnungen selbst gab es keine Änderungen - die Eintragungen in diese Kennzahlen  
können sowohl auf „alten“ Formularen als auch elektronisch vorgenommen werden“.